Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
- Straßenverkehrsbehörde Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91138 Fax 0711 216-9591138 E-Mail: baustellen@stuttgart.de (Eingangsstempel)

Antrag zur Aufstellung/Befreiung von Haltverboten

Ich beantrage eine verkehrsrechtliche Anord zur Aufstellung von Haltverboten.	nung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)			
Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Befreiung von Haltverboten.				
Zweck:				
Umzug mit Schrägaufzug				
Baustellenandienung				
Durchführung eines Großraum-/Schwertransports				
Sonstiges:				
Lage der Haltverbote im Stadtgebiet (bei me angeben): Stadtteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	hreren Örtlichkeiten bitte jeweils Straße und Hausnummer			
Dauer der Nutzung: von bis	, ggf. Uhrzeit:			
Antragsteller/-in	Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung: (während und nach der Arbeitszeit erreichbar)			
Vor- u. Zuname:	Vor- u. Zuname:			
Firma:	Firma:			
Anschrift:	Privatanschrift:			
Telefon:	Mobiltelefon:			
Fax:				
E-Mail:				
habe ich zur Kenntnis genommen. Hinweis zum Datenschutz: Mit der zur Antrags	s Merkblatt "Hinweise und Bedingungen für Haltverbote" sabwicklung erforderlichen Verarbeitung vorstehender Daten und das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Speichenverstanden. Datum, Unterschrift Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung			
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Stand: 01/2022

Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Hiermit wird versichert, dass Zuname, Vorname			
Firma			
die Pflichten der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung für die folgende Maßnahme wahrnimmt:			
Stadtteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort			
Mobiltelefon			
Datum	Unterschrift Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung		



Hinweise und Bedingungen für Haltverbote

Was tun, wenn Haltverbotsschilder vorhanden sind?

Grundsätzlich darf in Straßenabschnitten, in denen ein absolutes Haltverbot besteht, nur mit Ausnahmegenehmigung gehalten bzw. geparkt werden. Im eingeschränkten Haltverbot sind Be- und Entladevorgänge zulässig, wobei der Ladevorgang ohne Verzögerung durchgeführt werden muss.

Was tun, wenn Haltverbotsschilder aufgestellt werden müssen?

Die Aufstellung von Haltverbotsschildern ist Sache des Antragstellers und erfolgt nicht durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung kann der/die Genehmigungsinhaber/-in die erforderlichen Verkehrszeichen entweder selbst aufstellen oder durch eine Fachfirma aufstellen lassen. Entsprechende Fachfirmen können dem Branchen-Verzeichnis entnommen werden.

Wo und wie müssen die Haltverbotsschilder aufgestellt werden?

Verkehrsschilder sind grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Der Anfang der Haltverbotsstrecke ist durch einen zur Fahrbahn weisenden waagrechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil zu kennzeichnen. Die Haltverbotsschilder sind schräg aufzustellen.

Die Unterkante des Haltverbotsschilds muss über Gehwegen und außerhalb der Fahrbahn mindestens 2,00 m, über Radwegen mindestens 2,20 m vom Boden entfernt sein.

Wann müssen die Haltverbotsschilder aufgestellt werden?

Die Haltverbotszeichen (Z283/Z286) mit Zusatzzeichen "ab xx.xx.201x bis xx.xx.201x, jeweils von xx:00 Uhr bis xx:00 Uhr (Datum Beginn/Ende, Uhrzeit von ... bis), sind mindestens 3 volle Kalendertage vor Inanspruchnahme aufzustellen.

Bei Aufstellung der Haltverbotszeichen sind die amtlichen Kennzeichen aller dort zu diesem Zeitpunkt abgestellten Fahrzeuge schriftlich festzuhalten. Muss ein störendes Fahrzeug abgeschleppt werden, so ist dieses Protokoll einschließlich der Genehmigung und eines etwaigen Verkehrszeichenplans den zuständigen Stellen vor Ort auszuhändigen. Kostenpflichtige Abschleppmaßnahmen zu Lasten ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf von 3 vollen Kalendertagen, also frühestens am 4. Tag nach dem Aufstellen der Beschilderung vorgenommen werden.

Zuständige Stellen für Abschleppmaßnahmen im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen/Ausnahmegenehmigungen sind die Einsatzleitzentrale der Verkehrsüberwachung beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Telefon 0711 216-32150 (Dienstzeiten: Montag bis Freitag 06:30 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie die Polizei.

Sollen die Haltverbotszeichen auch für einen Seitenstreifen bzw. für eine Parkbucht gelten, ist auch das Zusatzzeichen 1060-31 anzubringen.

Welche Kosten entstehen?

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Genehmigungszeitraum und dem Genehmigungsumfang:

Zeitraum	Gebühr
1 Tag	30,00 Euro
- bis 1 Woche	50,00 Euro
- bis 1 Monat	100,00 Euro
- bis 3 Monate	150,00 Euro
- bis 6 Monate	300,00 Euro
- bis 1 Jahr	600,00 Euro.

Bei der Einrichtung von zwei oder mehr Ladezonen oder an mehreren Straßen:

Zeitraum	Gebühr
- 1 Tag	45,00 Euro
- bis 1 Woche	85,00 Euro
- bis 1 Monat	185,00 Euro.

Die Kosten für die Beschilderung sind bei den Anbietern zu erfragen.

Ihre Straßenverkehrsbehörde